



Abschlagszahlungen

Im Werkvertragsrecht ist der Unternehmer vorleistungspflichtig. Das bedeutet, der Unternehmer muss zunächst seine Leistung in vollem Umfang erbringen, seine Vergütung hingegen wird erst mit Fertigstellung und Abnahme des Werkes fällig. Durch den Anspruch auf Abschlagszahlung, die dem Unternehmer nach § 632a BGB eingeräumt wird, sollen die für ihn mit der Vorleistungspflicht verbundenen wirtschaftlichen Nachteile ausgeglichen werden.

I. Anspruchsvoraussetzungen - § 632a Abs. 1 BGB

1. Vertragsgemäß erbrachte Leistungen

Der Unternehmer kann von dem Besteller eine Abschlagszahlung in **Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen** verlangen. Erbrachte Leistungen sind alle nach dem Werkvertrag geschuldeten Tätigkeiten oder Sachen (z.B. Materialien). Was geschuldet ist, ergibt sich aus dem Vertrag. Für die Abschlagszahlung muss der Unternehmer die **Leistungen durch eine Aufstellung nachweisen**. Die Leistungen müssen so konkret bezeichnet werden, dass der Besteller **rasch und sicher beurteilen** kann, ob die vom Unternehmer geltend gemachten Teilleistungen erbracht wurden, § 632a Abs. 1 S. 5 BGB. Die Aufstellung ist Teil der Anspruchsvoraussetzungen, so dass der Anspruch erst mit ihrer Aushändigung entsteht.

2. Stoffe oder Bauteile

Der Unternehmer kann auch für erforderliche Stoffe (z.B. Dachziegel, Marmorplatten) oder Bauteile (z.B. Fenster, Treppengeländer), die zur Durchführung des Werkvertrages **angeliefert** oder **eigens angefertigt** und **bereitgestellt** sind, Abschlagszahlungen verlangen (§ 632a Abs. 1 S. 6 BGB). Eigens angefertigte Bauteile müssen hergestellt und bereitgestellt sein, brauchen jedoch nicht angeliefert zu sein. Ob der Besteller die Bauteile abholt, abholen lässt oder der Unternehmer es noch zur Baustelle zu bringen hat, ist dabei ohne Bedeutung. Bei anderen als bei eigens angefertigten Bauteilen oder Stoffen sind Abschlagszahlungen erst nach Anlieferung, also nach Verbringung an den Ort der Werkleistung gerechtfertigt. Die Bauteile und Stoffe müssen dabei den vertraglichen Vorgaben entsprechen, was im Streitfall vom Unternehmer zu beweisen ist.

Des Weiteren ist Voraussetzung, dass der Unternehmer dem Besteller nach seiner Wahl an den Stoffen oder Bauteilen das **Eigentum überträgt** oder eine entsprechende **Sicherheit leistet**. Das Eigentum kann durch rechtsgeschäftliche Übertragung oder durch Erwerb kraft Gesetzes (z.B. durch Einbau der Stoffe und Bauteile) erworben werden. Wählt der Besteller die Stellung einer Sicherheit, so kann die Sicherheit z.B. durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren oder Bankbürgschaft erfolgen. Das

Wahlrecht über die **Art der Sicherheitsleistung** steht dem Unternehmer zu. Die Kosten für die Sicherheit hat der Unternehmer zu tragen.

3. Höhe der Abschlagszahlungen

Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach der Höhe des Wertes der erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistung. Maßgeblich für die Höhe der Abschlagszahlung ist somit die für die jeweilige Leistung vereinbarte Vergütung.

II. Rechtsfolgen

Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, hat der Unternehmer einen Anspruch auf Abschlagszahlung. Der Anspruch wird mit dem entsprechenden Verlangen des Unternehmers unter Beifügung der Leistungsaufstellung (siehe Punkt 1) **sofort fällig**.

Sind die erbrachten **Leistungen** hingegen **nicht vertragsgemäß**, d.h. nicht frei von Mängeln, kann der Besteller **die Zahlung eines angemessenen Teils des Abschlags verweigern**, § 632a Abs. 1 S. 2 BGB. Angemessen ist in der Regel das Doppelte der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten (**sog. Druckzuschlag**). Verweigert der Besteller zu Unrecht die Abschlagszahlung, so steht dem Unternehmer ein **Leistungsverweigerungsrecht** zu. Darüber hinaus kann dies für den Unternehmer auch einen **wichtigen Grund zur Kündigung** iSv. § 648 a BGB darstellen.

Der Anspruch auf Abschlagszahlung kann (wie auch ein Vergütungsanspruch) selbständig durchgesetzt werden und unterliegt der **dreijährigen Verjährungsfrist** (§§ 195, 199 BGB).

HINWEIS:

Die Merkblätter enthalten erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl die Merkblätter mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.